



Fachinformation der zuständigen Stelle für landwirtschaftliches Fachrecht und Beratung

**Stark hanggeneigte landwirtschaftliche Flächen an Oberflächengewässern
– besondere Vorgabe für die Düngung –
– Ausweisung der betroffenen Gebietskulisse –**

Nach der Düngeverordnung (DüV) ist beim Aufbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln mit wesentlichen Stickstoff- oder Phosphatgehalten grundsätzlich ein **direkter Eintrag** von Nährstoffen in oberirdische Gewässer zu vermeiden und dafür zu sorgen, dass kein Abschwemmen in oberirdische Gewässer erfolgt.



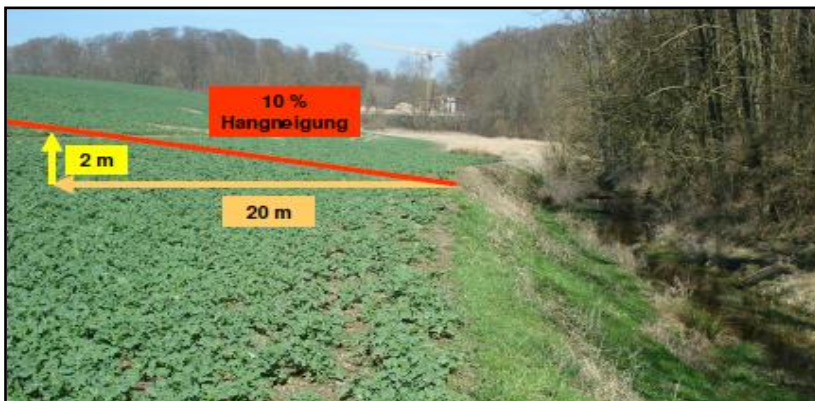
Ein direkter Eintrag in oberirdische Gewässer ist gegeben, wenn bei der Düngung Nährstoffe in das Gewässer oder in den Bereich zwischen Böschungsoberkante und Gewässer gelangen.

Zur Vermeidung von Nährstoffeinträgen sind deshalb an Gewässern nach der DüV vorgeschriebene Abstandsregelungen einzuhalten. Diese können in der Fachinformation „Umsetzung der DüV vom 27.2.2007 in Mecklenburg-Vorpommern“ unter www.lms-beratung.de // Landwirtschaftliches Fachrecht & Beratung nachgelesen werden.

Auf Ackerflächen, die innerhalb eines Abstandes von 20 m zur Böschungsoberkante eines Gewässers eine Hangneigung von durchschnittlich mehr als 10 % zu diesem Gewässer aufweisen (stark geneigte Flächen), gelten dabei zusätzliche Abstandsauflagen und Anwendungsvorschriften für Düngemittel.

Neben der Düngeverordnung sind für die landwirtschaftliche Nutzung an Gewässern auch die Vorgaben des Landeswassergesetzes zu beachten. Die in der Düngeverordnung definierten Abstandsregelungen wurden in das Landeswassergesetz MV übernommen und sind damit bei der Düngung auch an den durch das Landeswassergesetz geregelten Gewässern anzuwenden. Damit sind die Abstandsregelungen der Düngeverordnung nicht nur an Gewässern 1. und 2. Ordnung, sondern auch an allen kleineren Oberflächengewässern, die nicht nur zeitweilig Wasser führen (wie z.B. ständig Wasser führende Gräben und Sölle), zu beachten.

Was bedeuten 10 % Hangneigung an Gewässern?



10 % Hangneigung sind ein Höhenunterschied von 2 Metern auf eine Hanglänge von 20 Metern von der Böschungsoberkante bis auf den Schlag.

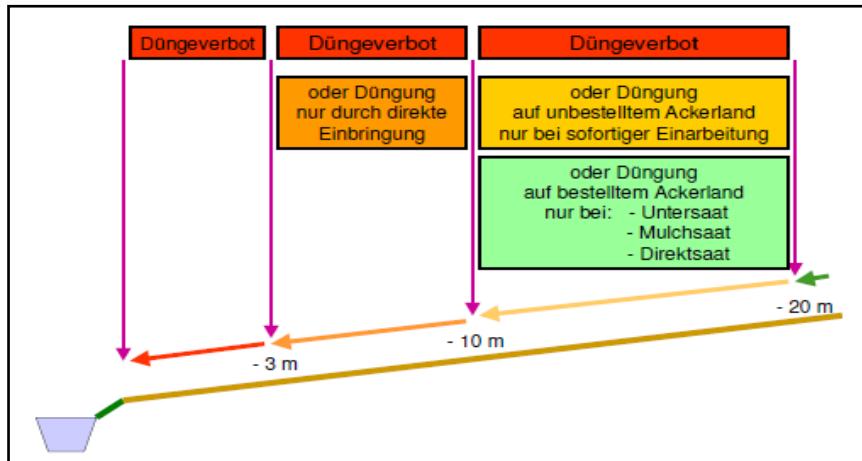
**Abbildung 1:
Stark hanggeneigte Fläche mit
10 % Neigung**

Vorschriften des § 3 der DüV

Auf Ackerflächen mit über 10 % Hangneigung an Gewässern dürfen Düngemittel mit wesentlichen Gehalten an Stickstoff oder Phosphat innerhalb dieses Abstandes nur mit einer Reihe von zusätzlichen Einschränkungen ausgebracht werden. Auf Ackerflächen an Gewässern mit angrenzenden stark geneigten Flächen sind folgende Abstandsregelungen einzuhalten:

- **ab 0 m von der Böschungsoberkante bis 3 m auf den Schlag**
→ auf unbestellten und bestellten Ackerflächen
absolutes Düngungsverbot
- **ab 3 m von der Böschungsoberkante bis 10 m auf den Schlag**
→ auf unbestellten und bestellten Ackerflächen
Düngungsverbot oder Düngung nur bei direkter Einbringung in den Boden
Festmistdüngung nach den Regeln wie für Düngemittel im Bereich 10 bis 20 m

- **ab 10 m von der Böschungsoberkante bis 20 m auf den Schlag**
→ auf unbestellten Ackerflächen
Düngungsverbot oder Düngung nur bei sofortiger Einarbeitung
- auf bestellten Ackerflächen mit Reihenkulturen (u.a. Mais, Kartoffeln)
Düngungsverbot oder Düngung nur bei sofortiger Einarbeitung
oder Düngung nur bei entwickelter Untersaat
oder Düngung nur bei Mulch- oder Direktsaat
- auf bestellten Ackerflächen mit Saatkulturen (u.a. Getreide, Raps, Feldgras)
Düngungsverbot oder Düngung nur bei ausreichender Bestandesentwicklung
oder Düngung nur bei Mulch- oder Direktsaat



Die Grafik verdeutlicht noch einmal die Zusammenhänge.

Abbildung 2:
Abstandsauflagen nach § 3 Nr. 7 DüV auf Ackerflächen mit starker Hangneigung (> 10%) zu Oberflächengewässern



Eine ausreichende Bestandesentwicklung ist vorhanden, wenn bei standortspezifischer Aussaatstärke bei Getreide und Gräsern die Bestockung (EC 21) beginnt bzw. wenn beim Raps das 8-Blatt-Stadium (EC 18) erreicht wurde.



Als direktes Einbringen wird das Einbringen von Nährstoffen unter die Bodenoberfläche mittels mechanischer Arbeitstechniken verstanden.



Unter sofortiger Einarbeitung ist das direkte Einbringen oder die Einarbeitung parallel zur Ausbringung oder in einem zeitlichen Abstand von maximal 3 Stunden zu verstehen.

Gebietskulisse stark hanggeneigter landwirtschaftlich genutzter Flächen an Gewässern

Um den Landwirten bei der Bewirtschaftung dieser Flächen eine Hilfestellung zur Einhaltung der Vorschriften der DüV zu geben, hat das Landwirtschaftsministerium des Landes MV die stark hanggeneigten Flächen an den Oberflächengewässern als Gebietskulisse ausweisen lassen.

Grundsätze der Ausweisung dieser Gebietskulisse sind:

- Als Gewässer im Sinne der Düngeverordnung werden folgende Gewässer betrachtet:
 - linien- und flächenhafte Gewässer aus dem Datensatz des LUNG
 - Gewässer aus dem Feldblockkataster, Landschaftselemente, d.h. < 2.000 m² (Teiche, Sölle, Feuchtgebiete)
 - Sonderelemente des Feldblockkatasters, d.h. Wasserflächen (Teiche, Moore) > 2000 m²
- Die Mindestgröße einer stark hanggeneigten Fläche beträgt 600 m². Das bedeutet bei einem 20 m breiten Streifen eine Mindestlänge von 30 m.
- Bei mäandrierenden Gewässern beträgt der maximale Abstand zwischen Gewässer und einer benachbarten Ackerfläche 40 m.

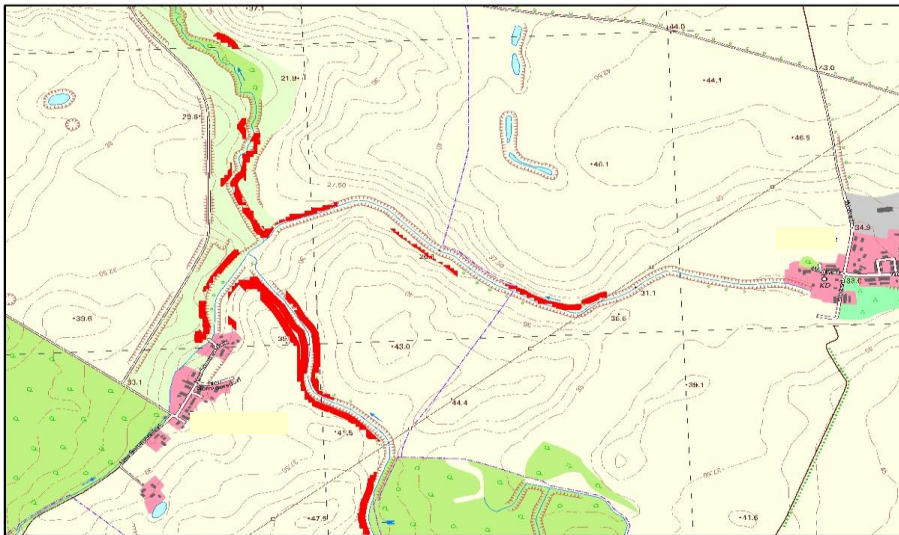


Abbildung 3:
Beispiel der Ausweisung von hanggeneigten Flächen an Gewässern

Die Ausweisung der stark hanggeneigten Flächen auf Ackerland in Gewässernähe ergab für MV einen Flächenanteil von **2.220 ha**. Gemessen an der gesamten landwirtschaftlich genutzten Fläche von MV machen die stark hanggeneigten Flächen in Gewässernähe nur einen minimalen Flächenanteil von 0,15 % aus. Regional gibt es große Unterschiede, da die Flächen vorwiegend in der Endmoräne und der kuppigen Grundmoräne auftreten.

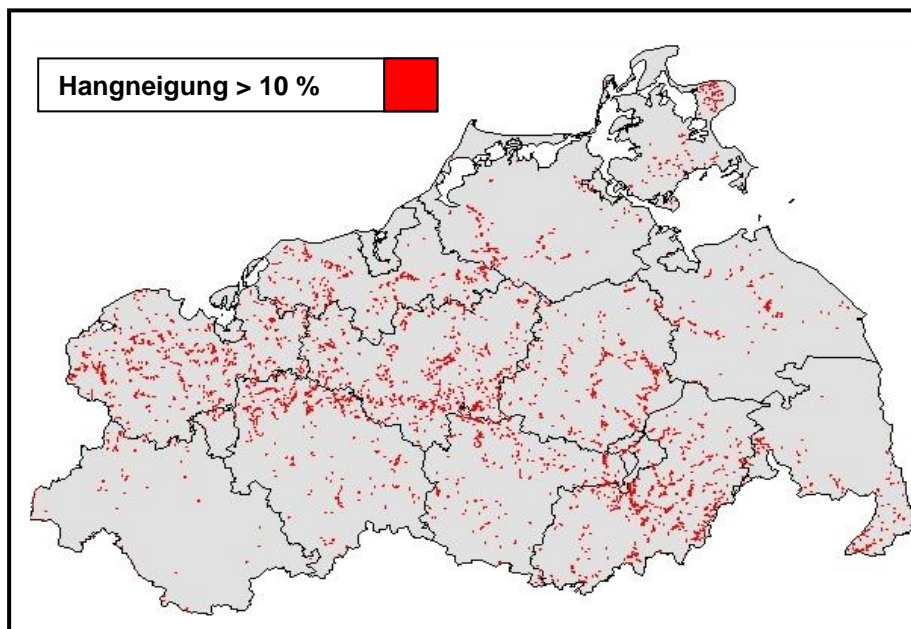


Abbildung 4:
Gebietskulisse der Flächen in einem 20 m breiten Streifen innerhalb des Feldblocks mit 10 % Hangneigung am Oberflächengewässer

Mit der Antragsstellung für das Jahr 2010 erhalten die Landwirte auf der Antrags-CD eine Information welche Feldblöcke Ihres Betriebes stark hanggeneigte Flächen aufweisen, die an einem Gewässer liegen.

Die Information zur Hangneigung befindet sich in der Kulisse „DüV-Hangneigung“.

Ansprechpartner für die Flächeninformation zu den stark hanggeneigten Flächen auf Ackerland in Gewässernähe sind die zuständigen Ämter für Landwirtschaft.

Fragen zur Ausweisung der Gebietskulisse und zu den speziellen Anforderungen an die Düngung und Bewirtschaftung auf diesen Flächen werden von der Zuständigen Stelle für landwirtschaftliches Fachrecht und Beratung (LFB) beantwortet.

Fachinformation: DüV 10-08	Stand:04.02.2010	Bearbeiter: Dr. S. Kastell, MSc agr. Hoppe	
Zuständige Stelle für landwirtschaftliches Fachrecht und Beratung (LFB)		Tel.: 0381 2030-780, 770	Fax: 0381 20307-45
LMS Landwirtschaftsberatung		Mail: lfb@lms-beratung.de	
Graf-Lippe-Straße 1, 18059 Rostock		Internet: www.lms-beratung.de // Landwirtschaftliches Fachrecht & Beratung	